



Statuten

Verein

Luzerner Gemeinde-Informatik (LGI)

Genehmigt an der Vereinsversammlung vom 24. Mai 2016 in Sursee

Statuten Verein LGI

I. Allgemeines

Name, Sitz	Artikel 1 Unter dem Namen Luzerner Gemeinde-Informatik (LGI) besteht mit Sitz in Schlierbach ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Zweck	Artikel 2 Der Verein vermittelt und erbringt für seine Mitglieder sowie für Dritte professionelle Dienstleistungen im Bereich der Informatik- und Kommunikationstechnologien, welche die gemeinsame strategische Ausrichtung operativ und gesamtwirtschaftlich unterstützen. Der Verein soll zur Hauptsache folgende Aufgaben wahrnehmen: a) Organisation des Betriebs und Sicherstellung der notwendigen Verfügbarkeit von marktverbreiteten und bedarfsgerechten Fachlösungen. b) Koordination von Unterhalt, Anpassung und Weiterentwicklung der betriebenen Informatikanwendungen, Qualitätssicherung der laufenden Applikationen bei Anpassungen sowie Abstimmung der Weiterbildung. c) Realisierung von Schnittstellen zu anderen Anwendungen. d) Beschaffung von Informatikservices auf der Basis von Rahmenvereinbarungen. e) Erledigung weiterer Aufgaben entsprechend den Aufträgen der Vereinsversammlung. Der Verein kann zu diesem Zweck ein Rechenzentrum für den Betrieb und die Bereitstellung von Fachlösungen betreiben oder betreiben lassen.
Geschäftsjahr	Artikel 3 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Mitglieder

Mitglieder	Artikel 4 Mitglieder des Vereins können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen der Sozialwirtschaft und Dritte werden. Diese müssen staatliche Aufgaben erfüllen und zur Erreichung des Vereinszweckes beitragen.
Aufnahme	Artikel 5 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung.
Einkauf	Neueintretende Vereinsmitglieder leisten einen Beitrag an die noch genutzten Investitionen. Der Vorstand legt den zu bezahlenden Beitrag fest.

Statuten Verein LGI

Austritt	Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich mitgeteilte Erklärung und unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist je auf Ende des Kalenderjahres. Ausnahmen regelt der Vorstand.
Ausschluss	Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt, dessen Zielsetzungen zuwider handelt oder Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht einhält. Dem Ausschluss müssen zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

III. Organe

Vereinsorgane	Artikel 6 Die Organe des Vereines sind: a) die Vereinsversammlung b) der Vorstand
---------------	---

a) Vereinsversammlung

Durchführung	Artikel 7 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand beruft die ordentliche Vereinsversammlung mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres ein. Einladung und Traktandenliste werden mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt.
Leitung	Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin (im Folgenden: Präsidium), im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten bzw. von der Vizepräsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Anträge	Anträge der Mitglieder sind bis 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Befugnisse	Artikel 8 Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu: a) Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes. b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets für das folgende Geschäftsjahr, der Gebührenverordnung; Entgegennahme des Prüfberichts und Decharge-Erteilung an den Vorstand; Festlegung des Mitgliederbeitrages sowie Genehmigung des Protokolls der Jahresversammlung. c) Der Verein verzichtet auf die Wahl einer Revisionsstelle (Opting-out). Die Vereinsversammlung kann Revisorinnen und Revisoren beauftragen, die Jahresrechnung zu prüfen. Als Revisoren können Vereinsmitglieder oder Externe bestimmt werden.

Statuten Verein LGI

- d) Behandlung aller Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zustehen oder die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- e) Erlass von Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen.
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.

Abstimmungen
und Wahlen

Artikel 9

Abstimmungen und Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es gilt das absolute Mehr.

Jedes Mitglied hat das Recht, für ein Geschäft die geheime Abstimmung zu beantragen.

Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Präsidium stimmt mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Ausserordentliche Vereins-
Versammlung

Artikel 10

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes einberufen oder von mindestens 10 Prozent der Mitglieder verlangt werden.

Die Gesuchstellenden reichen dem Vorstand das begründete Gesuch zur Durchführung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich ein.

b) Vorstand

Zusammen-
setzung

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.

Die Sitze werden so besetzt, dass die Interessen der Mitglieder angemessen vertreten sind.

Amts-dauer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ersatzwahlen haben nur für den Rest der laufenden Amtszeit Gültigkeit.

Aufgaben und
Kompetenzen

Artikel 12

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er nimmt alle jene Aufgaben und Kompetenzen wahr, die für die Erfüllung des Vereinszweckes geboten sind.

Vorab hat er die personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, zu schaffen.

Statuten Verein LGI

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Vereinsversammlung
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- c) Beauftragung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin (im Folgenden: Geschäftsführung) und des Rechnungsführers bzw. der Rechnungsführerin (im Folgenden: Rechnungsführung)
- d) Aufsicht über die Geschäftsführung
- e) Erstellung des Budgets
- f) Erlass von Standards, Normen und Richtlinien
- g) Sicherstellung einer periodischen Überprüfung der Datenschutz- und Datensicherheitsmassnahmen
- h) Aufnahme von Mitgliedern
- i) Vertretung des Vereins nach aussen
- k) Regelung der Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, welche einzelne Geschäfte vorbereiten.

Beschlussfähigkeit	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Das Präsidium stimmt mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.
Protokoll	Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
Sitzungsgeld	Der Vorstand hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld und Ersatz der Spesen.
Geschäftsführung	Der Vorstand kann den Vollzug seiner Beschlüsse sowie die Erledigung administrativer Arbeiten aus allen Gebieten der Vereinstätigkeit einer Geschäftsstelle übertragen. Er regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung nehmen bei Bedarf an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

IV. Finanzielle Mittel

Mittelherkunft	Artikel 13 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus den jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträgen und aus den Erträgen der betrieblichen Tätigkeit. Der Vorstand beantragt der Vereinsversammlung im Rahmen der Budgetierung die Höhe der Mitgliederbeiträge.
Verbindlichkeiten	Artikel 14 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Vereinsvermögen	Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Statuten Verein LGI

Austrittsentschädigung	Austretende Mitglieder entschädigen den Verein für weitere bestehende Verpflichtungen, so dass diesem durch den Austritt kein Schaden entsteht. Der Vorstand legt die Entschädigung fest.
Budgetprozess	Artikel 15 Das vom Vorstand erstellte Budget für das neue Geschäftsjahr wird den Mitgliedern jeweils bis spätestens Mitte des laufenden Geschäftsjahres zugestellt.
Budgetvorbehalte	Das Budget für das kommende Geschäftsjahr gilt als angenommen, wenn dem Vorstand nicht innert 30 Tagen schriftlich ein begründeter Vorbehalt eingereicht wurde. Im Falle eines Vorbehaltes legt die Vereinsversammlung das Budget fest.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung	Artikel 16 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden.
Aufteilung	Im Falle der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen unter den Mitgliedern nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten, nach einem von der Vereinsversammlung festzulegenden Verteilschlüssel, aufgeteilt.
Gerichtsstand	Artikel 17 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Luzern.
Inkrafttreten	Artikel 18 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 4. Juni 2014 in Kraft.

Sursee, den 24. Mai 2016

Luzerner Gemeinde-Informatik LGI

.....
André Iten, Präsident

.....
Claudia Lustenberger, Aktuarin